

VS_GERICHTE A1 19 181 vom 3. Februar 2020

VS Kantonsgericht, 2020-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_19_181

FR: VS_GERICHTE A1 19 181 du 3 février 2020

IT: VS_GERICHTE A1 19 181 del 3 febbraio 2020

Regeste

A1 19 181 URTEIL VOM 3. FEBRUAR 2020 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Vanessa Brigger, Gerichtsschreiberin, in Sachen X _____ AG und Y _____ AG, vertreten durch Rechtsanwalt M _____, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, EINWOHNERGEMEINDE A _____, vertreten durch Rechtsanwalt N _____, EINWOHNERGEMEINDE B _____, (Enteignung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 11. September 2019.

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die gemäss Art. 25 Abs.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen machen in der Sache geltend, die Voraussetzungen für die vorzeitige Besitznahme gemäss Art. 25 kEntG seien nicht erfüllt. Nachfolgend ist zu prüfen, wie es sich damit verhält.

E. 5.1

Der Enteigner kann jederzeit beim Staatsrat die Erlaubnis zur vorzeitigen Besitz- nahme des zu enteignenden Objektes verlangen, sofern er nachweist, dass die Verwirk- lichung des Werkes dringend notwendig ist (Art. 25 Abs. 1 kEntG). Diese Massnahme ist für bewohnte Gebäude ausgeschlossen. Die vorzeitige Besitznahme darf nur erfol- gen, nachdem der Enteignungsentscheid rechtskräftig geworden ist und die Schätzungs- kommission die für die Schätzung erforderlichen Sicherungsmassnahmen angeordnet

- 16 - hat (Art. 25 Abs. 2 kEntG). Der Enteigner hat für den aus der vorzeitigen Besitznahme entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten (Art. 25 Abs. 3 kEntG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, die Dringlichkeit i.S.v. Art. 25 Abs. 1 kEntG sei nicht nachgewiesen. Allein der Abbruch des Kies- und Betonwerks bringe weder eine Gefahrenverminderung noch zusätzlichen Schutz. Es gebe weder ein Bauprogramm noch Werkverträge, das Beschaffungsverfahren für die Bauarbeiten sei noch nicht ein- geleitet und es würden keine Finanzierungsbestätigungen von Banken oder Urversamm- lungsbeschlüsse betreffend Vorfinanzierung oder Subventionen vorliegen. Bei dieser Ausgangslage überwiege ihr Interesse am Weiterbetrieb des Werks, die vorzeitige

Besitznahme sei unverhältnismässig.

E. 5.2.1

Das Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 9 Ziff. 2 EMRK) verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Zieles geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist. Der Eingriff darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das angestrebte Ziel mit einem weniger schweren Eingriff erreicht werden kann. Die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen sind dabei anhand der gegebenen Umstände objektiv zu würdigen und zueinander in Bezug zu setzen. Es muss eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation vorliegen (zum Ganzen BGE 142 49 E. 9.1; 140 I 2 E. 9.2.2; je mit Hinweisen).

E. 5.2.2

Der Staatsrat ist zum Ergebnis gelangt, dass das öffentliche Interesse an einer möglichst raschen Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen die Interessen der Beschwerdeführerinnen am Weiterbetrieb des Werkes überwiege (E. 3.2 und 6.3 des angefochtenen Entscheids). Er führt aus, dass das Unwetter vom Oktober 2000 in A _____ zu Überflutungen sowie Schlamm und Geschiebeablagerungen geführt und Schäden in Millionenhöhe verursacht hat und verweist auf das Urteil des Bundesgerichts, welches bereits im Oktober 2017 festgehalten hat, dass sich grosse Teile des Dorfes A _____ in der roten oder blauen Gefahrenzone befinden und ein weiteres Zuwarten aufgrund des bestehenden Schutzdefizits nicht verantwortet werden kann (Urteil des Bundesgerichts 1C_183/2017 vom 31. Oktober 2017 E. 5.1 und E. 5.7). Zudem verweist der Staatsrat auf die Ausführungen der DWFL, wonach die Hochwasserschutzmassnahmen am A _____ bach so rasch als möglich umgesetzt werden müssten, da die bestehenden Schutzmassnahmen gegen Hochwasser nicht ausreichend seien.

- 17 -

E. 5.2.3

Die Botschaft zum Entwurf des Enteignungsgesetzes vom 16. Mai 2007 (Beleg 28 Staatsrat) führt zur dringenden Notwendigkeit aus, dass der Enteigner nachweisen muss, dass er ohne diese Massnahme erhebliche Nachteile in Kauf nehmen müsste. Diese Nachteile müssen als wahrscheinlich erscheinen und können namentlich darin bestehen, dass der Beginn der Bauarbeiten auf übermässige Weise verzögert würde. Als Beispiele für die Dringlichkeit werden in der Botschaft neben einer übermässigen Verzögerung der Bauarbeiten die Erstellung von Lawinen- oder Hochwasserschutzverbauungen erwähnt.

E. 5.2.4

Der Technische Bericht zum Auflageprojekt Hochwasserschutz A _____ bach 2. und 3. Ausbautappe (Beleg 1 Staatsrat, Beilage 1) schildert die aktuelle Gefahrensituation in A _____ nach Abschluss der 1. Ausbautappe des Hochwasserschutzprojekts ab Seite 11 ausführlich. Es besteht ein Schutzdefizit für das massgebende hundertjährige Ereignis: Grosse Teile des Dorfes befinden sich in der roten und vor allem blauen Gefahrenzone (Überschwemmung/Übersarung; Ziffer 4.3 des Technischen Berichts). Die Schutzziele des Hochwasserschutzkonzepts werden in Ziffer 4.4 des Technischen Berichts

genannt: Die 2. Ausbautappe sieht eine Erhöhung der Auffangkapazität des oberen Geschieberückhalteraums vor, damit die Rückhaltekapazität insgesamt genügend wird, um das gesamte bei einem dreihundertjährlichen Hochwasser anfallende Geschiebe zurückzuhalten. Die 3. Ausbautappe sieht die Ausweitung des Gerinnes unterhalb des Damms sowie des Durchlasses der Kantonsstrasse vor, so dass auch unterhalb des Rückhalteraums ein dreihundertjährliches Ereignis ausuferungsfrei bewältigt werden kann. Mit der Realisierung dieser Massnahmen können die Schutzziele für geschlossene Siedlungen erreicht werden, welche die Schutzzielmatrix Hochwassergefährdung des Bundesamtes für Umwelt BAFU festlegt.

E. 5.2.5

Aus der Botschaft geht hervor, dass der kantonale Gesetzgeber öffentliche Werke, die dem Schutz der Bevölkerung vor Naturgefahren dienen, in aller Regel als dringlich im Sinne von Art. 25 Abs. 1 kEntG betrachtet. Das Hochwasserschutzprojekt A _____bach stellt keine Ausnahme dar: Es ist allen beteiligten Parteien seit Jahren bekannt, dass A _____ ungenügend vor Hochwasser geschützt ist, solange die Massnahmen der 2. und 3. Ausbautappe nicht umgesetzt sind. Das Bundesgericht hat bereits vor über zwei Jahren festgehalten, dass ein weiteres Zuwarten aufgrund des bestehenden Schutzdefizits nicht verantwortet werden kann. Die DWFL hat ausgeführt, dass sie die Dringlichkeit alleine aufgrund des bestehenden Schutzdefizits als gegeben erachtet. Die öffentliche Ausschreibung der Arbeiten oder gar das Vorliegen eines Werkvertrags ist keine Voraussetzung der vorzeitigen Besitznahme gemäss Art. 25 kEntG.

- 18 - Ebenso wenig müssen die Gemeinden darlegen, wie sie das Werk finanzieren, um die vorzeitige Besitznahme beantragen zu können. Die Frage, welche der von der Gemeinde A _____ geplanten Arbeiten oder Bauetappen gemäss der kantonalen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen öffentlich ausgeschrieben werden müssen, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Eine noch nicht erfolgte Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die 2. Ausbautappe ändert entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen nichts an der Dringlichkeit der Hochwasserschutzmassnahmen; das Schutzdefizit besteht nach wie vor. Im Übrigen scheint es nachvollziehbar, dass die Gemeinde erst nachdem sie uneingeschränkten Zugang zu den enteigneten Grundstücken und Werkanlagen erhalten hat, evaluieren kann, welche Arbeiten ausgeschrieben werden müssen und wie die Ausschreibungsunterlagen im Detail zu erstellen sind.

E. 5.2.6

Der Staatsrat hat im Rahmen der Gesamtbeurteilung ausgeführt, das öffentliche Interesse an der möglichst raschen Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten überwiege die privaten Interessen der Beschwerdeführerinnen, ihren Boden und ihre Rechte etwas später abtreten zu müssen (Ziff. 6.3 des angefochtenen Entscheids). Diese Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden. Die privaten Interessen der Beschwerdeführerinnen an einem einstweiligen Weiterbetrieb des Kies- und Betonwerks und einem vorübergehenden Beibehalten der Arbeitsplätze in diesem Werk muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der möglichst raschen Umsetzung der Schutzmassnahmen zurücktreten. Die Beschwerdeführerinnen können allfällige aus der vorzeitigen Besitznahme entstehende Schäden gemäss Art. 25 Abs. 3 und Art. 34 Abs. 1 lit. c kEntG im Schätzungsverfahren geltend machen (siehe unten E. 5.5.3). Sie wissen seit mehr als zwei Jahren, als die Plangenehmigung und die Enteignung

rechtskräftig geworden sind (siehe unten E. 5.3.1), dass die Arbeitsplätze im Werk in A _____ wegfallen werden und haben genug Zeit gehabt, für ihre Mitarbeiter eine Lösung zu finden. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Dringlichkeit i.S.v. Art. 25 Abs. 1 kEntG zu Recht bejaht.

E. 5.3

Weiter kritisieren die Beschwerdeführerinnen, dass der Staatsrat die Gemeinden ermächtige, diejenigen Grundstücke und Rechte vorzeitig in Besitz zu nehmen, welche für die Realisierung der 2. Ausbautappe des Hochwasserschutzprojekts A _____bach benötigt würden, ohne die betroffenen Grundstücke zu bezeichnen. Die Gemeinden könnten so willkürlich bestimmen, welche Grundstücke sie in Besitz nehmen wollten. Den Projekt- und Landerwerbsplänen könne nicht entnommen werden, welche Parzellen zur 2. Ausbautappe und welche zur 3. Ausbautappe gehören würden.

- 19 - Eine derart unbestimmte Verfügung wie in Ziffer 1 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids verletze die Eigentumsgarantie. Ausserdem beinhalte der Plangenehmigungsentscheid des Staatsrats vom 15. Juni 2016 ein einziges, unteilbares Hochwasserschutzprojekt. Art. 25 kEntG sehe eine bloss teilweise vorzeitige Besitznahme nicht vor. Die Gemeinden hätten ihr Gesuch um vorzeitige Besitznahme nachträglich auf die 2. Ausbautappe beschränkt, um die übrigen betroffenen Enteigneten nicht anhören zu müssen, was rechtsmissbräuchlich sei. Das Verfahren sei auf alle Betroffenen gemäss dem ursprünglichen Gesuch auszudehnen, entweder durch öffentliche Auflage oder persönliche Anzeige.

E. 5.3.1

Der Staatsrat hat die Gemeinden A _____ und B _____ ermächtigt, diejenigen Grundstücke und Rechte vorzeitig in Besitz zu nehmen, welche auf dem Gebiet der Gemeinden A _____ und B _____ für die Realisierung der 2. Ausbautappe des Hochwasserschutzprojekts A _____bach benötigt werden (Ziffer 1 des Entscheiddispositivs). Gemäss Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids bilden der im Plangenehmigungsentscheid vom 15. Juni 2016 genehmigte Landerwerbsplan vom Oktober 2013 und die dazugehörige Landerwerbsliste vom Juni 2014 integrierender Bestandteil der Verfügung (Beleg 1 Staatsrat, Beilagen 11 und 12). Die vorzeitige Besitznahme wird einzig für die in diesen Dokumenten aufgeführten Grundstücke und Rechte gewährt. Der Landerwerbsplan vom Oktober 2013 und die Landerwerbsliste vom Juni 2014 sind zusammen mit den übrigen Plänen und Unterlagen des Auflageprojekts Hochwasserschutz A _____bach 2. und 3. Ausbautappe am 15. Juni 2016 vom Staatsrat genehmigt worden (Beleg 2 Staatsrat). Der Staatsrat hat mit der Plangenehmigung den Gemeinden A _____ und B _____ auch das Recht erteilt, alle für die Ausführung des Werkes benötigten Grundstücke und Rechte zu enteignen. Das Kantonsgericht hat die gegen den Plangenehmigungs- und Enteignungsentscheid des Staatsrats eingereichte Beschwerde abgewiesen und das Bundesgericht hat die dagegen eingereichte Beschwerde ebenfalls abgewiesen; der Enteignungsentscheid ist folglich am 31. Oktober 2017 in Rechtskraft erwachsen (Art. 61 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]; Urteil des Bundesgerichts 1C_183/2017 vom 31. Oktober 2017).

E. 5.3.2

Aus den bewilligten Plänen und Unterlagen geht hervor, dass das Projekt Hochwasserschutz A _____ bach aus einer 2. Ausbautetappe und einer 3. Ausbautetappe besteht: Der Technische Bericht hat dazu ausgeführt, dass unmittelbar nach dem Unwetter, welches im Jahr 2000 den oberen Dorfteil von A _____ überschwemmt

- 20 - hatte, Sofortmassnahmen getroffen wurden und ein Gesamtschutzkonzept ausgearbeitet wurde, dessen 1. Etappe (unterer Damm, Gerinneabsenkung, Durchlass Kantonsstrasse) bereits umgesetzt ist. Das Auflageprojekt beinhaltet die 2. und 3. Ausbautetappe, welche zusammen öffentlich aufgelegt und anschliessend nacheinander realisiert werden (Technischen Bericht S. 4 und Ziff. 5.2 S. 25 ff.). In der 2. Ausbautetappe soll die obere Sperre erhöht und der Raum zwischen der oberen Sperre und dem unteren Damm optimiert werden. Nach Abschluss der 2. Etappe soll das Schutzkonzept durch eine 3. Etappe abgeschlossen werden, welche den Abschnitt zwischen dem unteren Geschiesammler und der Kantonsstrassenbrücke betrifft; das Gerinne soll ausgeweitet und möglichst naturnah gestaltet werden (Technischer Bericht Ziff. 5.2 S. 27 f.).

E. 5.3.3

Aus dem Landerwerbsplan vom Oktober 2013 im Massstab 1:500 mit der dazugehörigen Landerwerbsliste vom Juni 2014 und dem Plan Übersicht Massnahmen (2. und 3. Auflageprojekt) vom Juni 2012 im Massstab 1:1000 (Beleg 1 Staatsrat, Beilagen 3, 11 und 12) ist klar erkennbar, welche Parzellen und Rechte zur 2. Ausbautetappe (Geschiesammler) und welche zur 3. Ausbautetappe (Gerinneaufweitung) gehören: Die 2. Ausbautetappe betrifft die nördlich der Markierung 0+750.00 befindlichen Flächen (vgl. dazu auch die ausführliche Beschreibung in der Beschwerdeantwort des Staatsrats; S. 311) und für die Umsetzung der 2. Etappe werden die unter den Enteignungsnummern 1 - 7 aufgeführten Grundstücke und Rechte benötigt. Damit hat der angefochtene Entscheid entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerinnen die Grundstücke und Rechte, welche die Gemeinden vorzeitig in Besitz nehmen dürfen, eindeutig bezeichnet. Art. 26 Abs. BV und Art. 6 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV; SGS/VS 101.1) verlangen eine volle und gerechte Entschädigung bei Enteignungen (vgl. Art. 11 Abs. 1 kEntG; BGE 127 I 185 E. 3; ZWR 2011 S. 162 E. 3.1). Die Entschädigung umfasst den vollen Verkehrswert des enteigneten Rechtes (Art. 13 Abs. 1 lit. a kEntG). Auch für den aus der vorzeitigen Besitznahme entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 25 Abs. 3 kEntG). Die Beschwerdeführerinnen werden einen allfälligen Schaden aus der vorzeitigen Besitznahme ihrer Grundstücke und Rechte im Schätzungsverfahren geltend machen können (siehe dazu unten E. 5.5.3); die Eigentumsgarantie ist nicht verletzt.

E. 5.3.4

Die Gemeinde A _____ hat den Staatsrat am 18. Februar 2019 um vorzeitige Besitznahme betreffend das Hochwasserschutzkonzept A _____ bach "zweite und dritte Ausbautetappe, Grundeigentum und Rechte der Kies- und Betonwerks AG und Y _____ AG" ersucht (Beleg 5 Staatsrat). Die Gemeinde A _____ hat ihr Gesuch um vorzeitige Besitznahme auf Nachfrage des VRDMRU präzisiert und bestätigt,

- 21 - dass das Gesuch nur die 2. Ausbautetappe betrifft: Die vorzeitige Besitznahme für die 3. Etappe sei nicht notwendig, da diese erst nach Abschluss des Enteignungsverfahrens in Angriff genommen werde bzw. eine Vereinbarung mit den betroffenen Eigentümern vorliege (Belege 8 und 9 Staatsrat). Mit Einschreiben vom 22. März 2019 hat der VRDMRU

das Gesuch der Kies- und Betonwerks AG zugestellt und ihr gemäss Art. 25 Abs. 4 kEntG eine Frist von 20 Tagen gewährt, um dagegen Einsprache zu erheben (Beleg 11 Staatsrat). Am 15. April 2019 hat die Kies- und Betonwerks AG beim VRDMRU fristgemäss Einsprache erhoben (Beleg 12 Staatsrat). Am 20. Mai 2019 hat die Gemeinde B _____ dem VRDMRU mitgeteilt, dass sie sich der Eingabe der Gemeinde A _____ anschliesst und ebenfalls um vorzeitige Besitznahme ersucht (Beleg 16 Staatsrat). Am 23. Mai 2019 hat der VRDMRU das Gesuch der Gemeinde B _____ der Kies- und Betonwerks AG zugestellt und ihr eine Frist von 20 Tagen gewährt, um dagegen Einsprache zu erheben (Beleg 17 Staatsrat). Gleichentags hat der VRDMRU die Gesuche der beiden Gemeinden der Y _____ AG zugestellt und ihr eine Frist von 20 Tagen gewährt, um dagegen Einsprache zu erheben (Beleg 18 Staatsrat). Die Kies- und Betonwerks AG hat am 13. Juni 2019 eine Stellungnahme eingereicht (Beleg 23) und die Y _____ AG hat am 17. Juni 2019 Einsprache erhoben (Beleg 24).

E. 5.3.5

Art. 25 kEntG äussert sich nicht zur Frage, ob die vorzeitige Besitznahme nur für einen Teil der für die Realisierung eines Objekts benötigten Grundstücke und Rechte erteilt werden kann. In der Botschaft finden sich keine Hinweise, dass der Gesetzgeber dem Enteigner hätte verbieten wollen, nur einen Teil der für das gesamte Objekt benötigten Grundstücke und Rechte vorzeitig in Besitz zu nehmen. Aus dem Technischen Bericht geht hervor, dass nach dem Unwetter vom Oktober 2000 neben den ergriffenen Sofortmassnahmen ein umfassendes Massnahmenkonzept zum Schutz von A _____ vor Hochwasser ausgearbeitet wurde. Das am 15. Juni 2016 bewilligte Projekt beinhaltet die 2. und die 3. Ausbautetappe des Schutzkonzepts und sieht vor, dass die 3. und letzte Etappe erst nach Abschluss der 2. Etappe umgesetzt wird (Technischer Bericht S. 25. ff.). Die Gemeinde setzt die Arbeiten folglich gemäss dem in den bewilligten Planunterlagen vorgesehenen Bauprogramm in zwei aufeinanderfolgenden Etappen um. Dem von den Beschwerdeführerinnen angerufenen Fall, bei welchem das Bundesgericht eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäss Art. 76 Abs. 4 EntG nur für das ganze Bauvolumen als zulässig erachtet hat, liegt kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde: Für das im bundesgerichtlichen Verfahren umstrittene Projekt lag ein Plangenehmigungsentscheid vor, jedoch noch kein Enteignungsentscheid (BGE 116 Ib 241 E. 4 S. 247). Das Bundesgericht führte daher aus, die vorzeitige Besitzergreifung hätte für

- 22 - das ganze Bauvolumen gemäss Plangenehmigungsverfügung gewährt werden müssen, weil nicht im Besitzeinweisungs-, sondern im Enteignungsverfahren zu klären sei, welche dinglichen Rechte dem Enteigner zu übertragen seien (BGE 116 Ib 241 E. 4c S. 248). Vorliegend hat der Staatsrat im selben Verfahren über die Plangenehmigung und die Enteignung entschieden; der Enteignungsentscheid ist seit dem 31. Oktober 2017 rechtskräftig und die für die 2. Ausbautetappe des Projekts benötigten Grundstücke und Rechte stehen fest (siehe oben E. 5.3.1).

E. 5.3.6

Inwiefern die Verfahrensrechte der Beschwerdeführerinnen durch die Beschränkung des Gesuchs um vorzeitige Besitznahme auf die 2. Ausbautetappe verletzt sein sollten, ist nicht ersichtlich. Ihnen ist das Gesuch der Gemeinden persönlich zugestellt worden und sie haben dagegen jeweils fristgemäss Einsprachen erhoben. Neben der Burgergemeinde A _____, welche der vorzeitigen Besitznahme zugestimmt hat (Beleg 10 Staatsrat), sind

die Beschwerdeführerinnen als einzige von der Enteignung der für die 2. Ausbautappe benötigten Grundstücke und Rechte betroffen. Die Nachfrage des VRDMRU bei der Gemeinde A _____ ist aufgrund des oben erwähnten Bauprogramms und der unklaren Formulierung im Gesuch geboten gewesen: Einerseits werden im Gesuch nur die Beschwerdeführerinnen als Betroffene genannt, andererseits wird auch von der vorzeitigen Besitznahme der für die 3. Ausbautappe benötigten Grundstücke und Rechte gesprochen. Die 3. Etappe betrifft jedoch diverse andere Eigentümer, denen das Gesuch hätte zur Kenntnis gebracht werden müssen. Nachdem der VRDMRU festgestellt hat, dass nur um die vorzeitige Besitznahme für die 2. Etappe ersucht wird und nur die Beschwerdeführerinnen in ihren Rechten betroffen sind, ist eine öffentliche Auflage des Gesuchs gemäss Art. 25 Abs. 4 i.V.m. Art. 21 Abs. 2 kEntG nicht zwingend.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerinnen kritisieren weiter, dass gemäss Ziffer 2 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids sowie dem Landerwerbsplan vom Oktober 2013 und der Landerwerbsliste vom Juni 2014 nur Teile der Anlagen des Kies- und Betonwerks auf den Parzellen Nr. xx1 und Nr. (xx3) liegen; folglich könnten die Gemeinden auch nur diese Gebäudeteile in Anspruch nehmen und abrechen. Ein teilweiser Abbruch der Gebäude und Installationen sei jedoch technisch gar nicht möglich. Bedeutende Teile der Gebäude sowie Teile der geplanten Zufahrtsstrasse lägen ausserhalb des bewilligten Landerwerbs. Der angefochtene Entscheid sei gar nicht vollziehbar. Überdies sei eine Projektänderung erfolgt. Auf dem neuen Landerwerbsplan und der Landerwerbsliste vom September 2018 seien neue Enteignungsnummern aufgeführt (Nrn. xx6, xx7 und

- 23 - xx8). Bis über diese Projektänderung entschieden sei, dürfe keine vorzeitige Besitznahme erfolgen, da der rechtskräftige Plangenehmigungsentscheid fehle. Es fehle an der Dringlichkeit der Projektverwirklichung, wenn noch gar nicht bekannt sei, wie die Arbeiten genau ausgeführt werden müssten.

E. 5.4.1

Soweit die Beschwerdeführerinnen eine Projektänderung vorbringen, so geht aus den Akten hervor, dass eine solche weder von den Gemeinden beantragt noch vom Staatsrat genehmigt worden ist. Den Gemeinden wird die vorzeitige Besitznahme der für die Realisierung der 2. Ausbautappe benötigten Grundstücke und Rechte gemäss Landerwerbsplan vom Oktober 2013 und Landerwerbsliste vom Juni 2014 gewährt (siehe oben E. 5.3.3). Die von den Beschwerdeführerinnen aufgeworfenen Fragen zum abgeänderten Landerwerbsplan und der abgeänderten Landerwerbsliste vom September 2018 (Beleg 12 Staatsrat, Beilagen 1 und 2a) betreffen die Ausdehnung der Enteignung (Art. 8 und 9 kEntG). An den bewilligten Bauplänen für die 2. und 3. Ausbautappe des Hochwasserschutzprojekts A _____ ändert sich nichts (vgl. Beleg 1 Staatsrat). Über Ausdehnungsbegehren der Beschwerdeführerinnen oder der Gemeinden entscheidet die Schätzungskommission, sie sind nicht anlässlich der vorzeitigen Besitznahme zu beurteilen (Art. 8 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 3 kEntG).

E. 5.4.2

Betreffend die Behauptung der Beschwerdeführerinnen, der Landerwerbsplan vom Oktober 2013 und die Landerwerbsliste vom Juni 2014 würden einen technisch unmöglichen Teilabbruch der Gebäude und Anlagen des Kies- und Betonwerks vorsehen, werden nachfolgende Ausführungen des Bundesgerichts zitiert, welches die die Enteignung gemäss

Landerwerbsplan vom Oktober 2013 und Landerwerbsliste vom Juni 2014 bestätigt hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_183/2017 vom 31. Oktober 2017 E. 3.2): "3.2 Im Landerwerbsplan sind die bestehenden Anlagen des Kies- und Betonwerks, die abgebrochen werden sollen, gelb eingetragen. Eine entsprechende Eintragung (mit Legende "Abbruch") findet sich in anderen Plänen des Auflageprojekts (z.B. "Übersicht Massnahmen", 1:1000, Beilage Nr. 3). Daraus war für die Beschwerdeführerinnen erkennbar, dass alle bestehenden Anlageteile (auf Parzelle Nr. xx1 wie auch auf den Baurechtsflächen) vom Hochwasserschutzprojekt betroffen sind und abgerissen werden müssen. Wie das Kantonsgericht im angefochtenen Entscheid festgestellt hat und der Staatsrat in seiner Vernehmlassung detailliert nachweist, war den Beschwerdeführerinnen bereits aus früheren Phasen (Hochwasserschutzkonzept 2002; Auflageprojekt 1. Ausbautappe mit Hinweisen zur 2. Etappe, genehmigt 2004) bekannt, dass das Kieswerk spätestens in der 2. Ausbautappe den Hochwasserschutzanlagen weichen werden müsse. Dies wird von den Beschwerdeführerinnen nicht substantiiert bestritten."

- 24 -

E. 5.4.3

Weiter hat das Bundesgericht, was die Baurechte der Beschwerdeführerinnen angeht, unmissverständlich festgehalten, dass aus den Plänen genügend klar hervorgeht, in welchem Umfang und an welcher Stelle Boden für das Hochwasserschutzprojekt enteignet wird und damit auch, welche Baurechtsflächen der Beschwerdeführerinnen enteignet werden, sofern diese nicht durch Zeitablauf bzw. Kündigung erloschen sind (Urteil des Bundesgerichts 1C_183/2017 vom 31. Oktober 2017 E. 3.3.3). Aus den Eingaben der Parteien und den Akten geht hervor, dass zwischen den Beschwerdeführerinnen und der Gemeinde A _____ umstritten ist, ob die Baurechte SDR (xx3), (xx4) und (xx5) erloschen sind (Beleg 21 Staatsrat; S. 32 ff.). Diese Frage ist Gegenstand des Schätzungsverfahrens bzw. vom zuständigen Zivil- oder Schiedsgericht zu entscheiden (Art. 41 kEntG). Die für die Realisierung der 2. Ausbautappe des Hochwasserschutzprojekts A _____ benötigten Grundstücke und (Bau)Rechte stehen fest und der Enteignungsentscheid ist rechtskräftig (siehe oben E. 5.3.1 ff.).

E. 5.5

Weiter machen die Beschwerdeführerinnen geltend, die von der Schätzungskommission getroffenen Sicherungsmassnahmen i.S.v. Art. 25 Abs. 2 kEntG seien unzureichend und die Schätzungskommission habe ihre Verfahrensrechte gemäss Art. 29 und Art. 29a BV, Art. 10, Art. 17 Abs. 2, Art. 19, Art. 20 und Art. 23 VVRG sowie Art. 10 Abs. 2 und 3 kEntG verletzt.

E. 5.5.1

Die Schätzungskommission hat im Juni 2018 und im November 2018 jeweils eine Ortsschau durchgeführt und anschliessend ein Geometerbüro mit der Dokumentation des Zustands des von der Enteignung betroffenen Gebiets und des Kies- und Betonwerks beauftragt, was die Beschwerdeführerinnen nicht bestreiten (act. 16 f.). Sie machen jedoch geltend, es sei dabei keine ausreichende Dokumentation der Grundstücke und Anlagen erstellt worden. Der Präsident der Schätzungskommission hat den Rechtsanwalt der Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 11. Februar 2019 darüber informiert, dass gemäss Art. 25 Abs. 2 kEntG die für die Schätzung erforderlichen Sicherungsmassnahmen erfüllt seien und die Gemeinden nunmehr beim Staatsrat um vorzeitige Besitznahme

ersuchen könnten (Beleg 5 Staatsrat, Beilage 8). Der Staatsrat hat in Ziffer drei des Dispositivs des angefochtenen Entscheids den Präsidenten der Schätzungskommission aufgefordert, zu überprüfen, ob sich in Berücksichtigung der hinterlegten Eingaben der Einsprecherinnen und der bereits vorgenommenen Sicherungsmassnahmen eine Ergänzung Letzterer aufdrängt, und diese gegebenenfalls noch vor Beginn der Bauarbeiten vorzunehmen bzw. anzuordnen. Das Kantonsgericht hat am 25. Oktober 2019 im Urteil betreffend die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

- 25 - der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ebenfalls festgehalten, dass die Beschwerdeführerinnen zusätzliche Sicherungsmassnahmen, welche sie als notwendig erachten, noch vor dem von der Gemeinde im Dezember 2019 geplanten Baubeginn beim Präsidenten der Schätzungskommission beantragen können (Urteil des Kantonsgerichts A2 19 70

vom 25. Oktober 2019 S. 7).

E. 5.5.2

Gemäss Art. 25 Abs. 2 kEntG darf die vorzeitige Besitznahme nur erfolgen, nachdem die Schätzungskommission die für die Schätzung erforderlichen Sicherungsmassnahmen angeordnet hat. Der Staatsrat kann die vorzeitige Besitznahme jedoch bereits im Entscheid über die Enteignung verfügen, noch bevor sich die Schätzungskommission konstituiert hat (Art. 20 Abs. 1 lit. h und Art. 26 f. kEntG). Der Staatsrat hat folglich entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerinnen anlässlich seines Entscheids über die vorzeitige Besitznahme nicht zu überprüfen, ob die Schätzungskommission bereits Sicherungsmassnahmen angeordnet oder getroffen hat und ob diese ausreichend sind. Es liegt alleine in der Kompetenz der Schätzungskommission zu bestimmen, welche Sicherungsmassnahmen für die Schätzung getroffen werden müssen.

E. 5.5.3

Die Gemeinden haben den Beschwerdeführerinnen für einen allfälligen aus der vorzeitigen Besitznahme entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten (Art. 25 Abs. 3 kEntG; Ziffer 4 Dispositiv des angefochtenen Entscheids). Die Entschädigungsbegehren aus der vorzeitigen Besitznahme sind bei der Schätzungskommission geltend zu machen (Art. 34 Abs. 1 lit. c kEntG). Die Festlegung der Enteignungsentschädigung bzw. die Arbeit der Schätzungskommission ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 5.6

Das Gericht kommt zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die vorzeitige Besitznahme gemäss Art. 25 kEntG erfüllt sind. Der Staatsrat hat die Gemeinden A _____ und B _____ zu Recht ermächtigt, die für die Realisierung der 2. Ausbautappe des Hochwasserschutzprojekts A _____bach benötigten Grundstücke und Rechte vorzeitig in Besitz zu nehmen.

E. 6

Aufgrund des Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vollumfänglich abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang gelten die Beschwerdeführerinnen als unterliegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

E. 6.1

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der

- 26 - Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführerinnen die Gerichtsgebühr bezahlen müssen. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles, seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads sowie unter Berücksichtigung der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz, welche das Kantonsgericht geheilt hat (siehe oben E. 4 ff.), wird den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit eine reduzierte Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 2 000.-- auferlegt.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerinnen haben als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. Die Gemeinde A _____ beantragt eine angemessene Umtriebsentschädigung (S. 103, 324 und 360). In der Praxis wird dem Gemeinwesen abweichend von der Grundregel eine Parteientschädigung gewährt, falls die Gemeinde nicht in erster Linie hoheitliche Interessen wahrt, sondern wie eine Privatperson betroffen ist (z.B. als Bauherrin oder Grundeigentümerin) oder wenn das Verfahren ausserordentliche Bemühungen seitens der Gemeinde erfordert hat, z.B. bei unüblich aufwendigen Untersuchungen (Thomas Merkli/ Arthur Aeschlimann/ Ruth Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 15 zu Art. 105 VRPG; Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, Alain Griffel [Hrsg.], 3. A., 2014, N. 54 zu § 17 VRG). Die Gemeinde A _____ hat als Enteignerin einen Rechtsanwalt beauftragt, welcher im vorliegenden Verfahren mehrere Eingaben eingereicht hat. Die Gemeinde nennt keine ausserordentlichen Bemühungen ihrerseits, und solche sind auch nicht ersichtlich. Wird die Gemeinde in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig und stellen sich, wie im vorliegenden Verfahren, keine komplexen rechtlichen Fragen, so begründet die Mandatierung eines Rechtsanwalts keine Abweichung von der in Art. 91 Abs. 3 VVRG statuierten Regel (Urteile des Kantonsgerichts A1 19 17 vom 18. Juli 2019 E. 6.2.2; A1 19 43 vom 15. Mai 2019 E. 6.2.2; A1 18 49 vom 30. August 2018 E. 6.2.2 und A1 17 83 vom 30. Oktober 2017 E. 6.2.2). Der Gemeinde A _____ wird deshalb keine Parteientschädigung zugesprochen.

- 27 -

Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2 000.-- werden den Beschwerdeführerinnen unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Das Urteil wird den Beschwerdeführerinnen, dem Staatsrat des Kantons Wallis und den Einwohnergemeinden A _____ und B _____ sowie dem Bundesamt für Umwelt schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 3. Februar 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.